

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 12 (1952)
Heft: 16

Artikel: Die "Pontificia Commissione per la Cinematografia"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166
 Abonnementspreis, halbjährlich: für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

16 Okt. 1952 12. Jahrg.

Inhalt	Die „Pontificia Commissione per la Cinematografia“	65
	Filme, über die man spricht	68
	Kurzbesprechungen	72
	Neues von der deutschen Filmarbeit	73

Die « Pontificia Commissione per la Cinematografia »

Es ist das Verdienst Papst Pius XI., die ungezählten Einzelinitiativen auf dem Gebiet der praktischen Filmarbeit im katholischen Lager durch seine Enzyklika «Vigilanti cura» im Jahre 1936 nicht nur gebilligt, sondern ihnen einen klaren, gemeinsamen Weg gewiesen zu haben. In Befolgung dieses Rundschreibens sind in sozusagen allen Kulturländern bischöfliche Filmzentralen erstanden mit dem Zweck, die Anstrengungen der Katholiken auf diesem so wichtigen Gebiet der kulturellen Bildung des Volkes zu koordinieren und ihnen durch den obrigkeitlichen Auftrag größere Stoßkraft und Autorität zu geben. Auch das «Office Catholique International du Cinéma» hat als damals noch junge Organisation im Sinne einer systematischen Zusammenfassung der Kräfte auf dem Gebiet internationaler katholischer Filmarbeit durch das päpstliche Rundschreiben einen ungeahnten, höchst erfreulichen Auftrieb bekommen. Durch ihre jährlichen Studientagungen sowie durch die Verleihung von sehr beachteten Auszeichnungen für die an den verschiedenen Festivals gezeigten Filme, vor allem aber durch die Herausgabe einer hochstehenden internationalen katholischen Filmzeitschrift, «La Revue internationale du Cinéma», in drei verschiedenen Ausgaben hat der O.C.I.C. mehr und mehr an Bedeutung gewonnen und viel Entscheidendes wirken können im Sinne der christlichen Filmkultur. In diesem Jahre nun hat der Vatikan selbst durch die Gründung der «Pontificia Commissione per la Cinematografia» einen weiteren Schritt getan in der Richtung einer größeren Vertiefung katholischer Filmarbeit. Zweck der «Pontificia Commissione per la Cinematografia» als amtliche Stelle des Heiligen Stuhles ist es nicht, das, was andere

gemäß päpstlicher Weisungen bereits unter großem Aufwand an Opfern jeglicher Art seit Jahren leisten, auch noch zu tun. So wird denn in den Statuten, die wir hier in der amtlichen deutschen Uebersetzung vollinhaltlich abdrucken, ausdrücklich betont, die «Pontificia Commissione per la Cinematografia» beabsichtige keineswegs die Empfehlung guter Filme resp. die Warnung vor schlechten, eine Arbeit also, die durch «Vigilanti cura» ausdrücklich den einzelnen nationalen Filmstellen anvertraut ist. Auch liegt es den Leitern der Neugründung durchaus fern, sich in die Arbeit, welche vom O.C.I.C. zur Zufriedenheit des Heiligen Stuhles geleistet wird, direkt einzumischen.

Die «Pontificia Commissione per la Cinematografia» ist vielmehr, ähnlich wie die sog. Päpstlichen Kongregationen, mehr die oberste Stelle zur Ueberwachung der religiösen und moralischen Belange auf dem Gebiet des Films. Sie steht, wie es die Statuten betonen, dem Hl. Stuhle selbst, aber auch den einzelnen Bischöfen in der ganzen Welt für die Bearbeitung und Beurteilung der Fragen zur Verfügung, für die sie gegründet worden ist. Wenn z. B. in Zukunft es einmal nützlich erscheinen sollte, eine feierliche päpstliche Verlautbarung zu wichtigen Filmfragen zu erlassen, wird die «Pontificia Commissione per la Cinematografia» ganz selbstverständlich bei der Vorbereitung und Ausarbeitung dieses Dokumentes maßgebend beteiligt sein. Sie wird auch gleichsam als permanentes Sekretariat des Päpstlichen Staatssekretariates für Filmfragen alle nützlichen Informationen aus der gesamten Welt sammeln und zur Verfügung halten. Besser als lange Worte möge das nachfolgende Statut unsere Leser über die neue Institution authentisch unterrichten.

STATUT

Art. 1

Hiermit wird die Päpstliche Film-Kommission konstituiert.

Art. 2

Die Päpstliche Film-Kommission ist ein Organ des Heiligen Stuhles, das die Aufgabe hat, jene Probleme des Films zu studieren, die im Zusammenhang mit der Glaubens- oder Sittenlehre stehen.

Art. 3

Die Päpstliche Film-Kommission folgt den ideologischen Zielsetzungen und praktischen Gestaltungen der Filmproduktion und fördert die vom Heiligen Stuhl erlassenen Weisungen.

Art. 4

Die Päpstliche Film-Kommission steht dem Heiligen Stuhl und dem Episkopat zur Verfügung zu Information und Studium der von ihnen vorgebrachten Fragen.

Art. 5

Die Päpstliche Film-Kommission unterhält Verbindungen mit den katholischen Filmzentren in den einzelnen Ländern wie auch mit dem «Internationalen Katholischen Filmamt» durch Austausch von Informationen, durch Zusammenarbeit und Auswertung deren Tätigkeit.

Art. 6

Die Päpstliche Film-Kommission enthält sich im allgemeinen positiver oder negativer Urteile über Manuskripte oder Filmstreifen. Sie verläßt sich hierin, gemäß den Absichten des Apostolischen Schreibens «Vigilanti cura» auf die zuständigen National-Zentren, die durch den Episkopat in den einzelnen Ländern eingerichtet worden sind.

Art. 7

Die Päpstliche Film-Kommission wird vom Heiligen Stuhl ernannt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Präsident, mit einer Amtsdauer von sechs Jahren.
2. Der Rat, der dem Präsidenten zur Seite steht; er setzt sich zusammen wie folgt:
 - a) Mitglieder ipso iure:
der Assessor des Hl. Offiziums,
der Assessor der Consistorial-Kongregation,
der Sekretär der Konzils-Kongregation,
der Sekretär der Studienkongregation,
der Substitut des Staatssekretariates;
 - b) vier Mitglieder, die vom Heiligen Stuhl auf drei Jahre ernannt werden, von denen zwei Laien sein können.
3. Das Exekutivkomitee, das vom Präsidenten geleitet wird, setzt sich zusammen wie folgt:
 - a) ein Exekutiv-Sekretär der Kommission,
 - b) drei oder mehr Konsulenten,
 - c) ein Kollegium von Fachleuten.Die Mitglieder des Exekutivkomitees bleiben drei Jahre im Amt.

Art. 8

Die Päpstliche Film-Kommission hat ihren Sitz in der Vatikanstadt.